24. September 1997

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Teilbereich1) der Gemeinde Göhl für das Flurstück 19/18

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 2 (Teilbereich) der Gemeinde Göhl ist genehmigt. Er entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Verschiebung eines Baufensters an der Ecke Bahnhofstraße/Schulgarten um den Bau eines weiteren Gebäudes zu ermöglichen.

3. Planinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 2 (Teilbereich 1) setzt für das zu ändernde Grundstück ein Baufenster um ein bestehendes Gebäudes fest. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung ist die Veränderung dieses Baufensters. Die Festsetzung des Ursprungsplanes behalten ansonsten ihre Gültigkeit.

Die Erschließung ist innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze gewährleistet. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze bestehen entlang der Kreisstraße 40 Anbauverbotszonen. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke nicht angelegt werden.

4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.2. Die auf dem Flurstück vorhandenen Anschlußleitung (G, W) dürfen nicht überbaut werden. Der Grundstückseigentümer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) in Verbindung zu setzten und sich über die Lage der Leitungen zu erkundigen. Die Detailplanung zur Errichtung eines Gebäudes ist rechtzeitig mit dem ZVO abzustimmen.

5. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

6. Beschluß

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl am 24.09.97 gebilligt.

Göhl, den 03.11.1997 (Göhl)
- Bürgermeister -

GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN

Der Bebauungsplan trat am 08.11.1997 in Kraft.